

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für qualifizierte, fortgeschrittene und einfache Zertifikate (Version 7.2)

## 1. Gegenstand der AGB

Diese AGB regeln

- ❖ die Bedingungen der Ausstellung von qualifizierten, kartenbasierten Zertifikaten,
- ❖ die Bedingungen der Ausstellung von qualifizierten, mobilen Zertifikaten,
- ❖ die Bedingungen der Ausstellung von fortgeschrittenen Zertifikaten,
- ❖ die Bedingungen der Ausstellung von einfachen Zertifikaten,
- ❖ die Bedingungen des Verkaufs und der Lieferung von Signaturkarten durch A-Trust,
- ❖ die Bedingungen der Bereitstellung von Software und sonstiger Dienste durch A-Trust,
- ❖ die Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit dem sicheren Umgang mit Zertifikaten.

## 2. Signaturvertrag und Zertifikatsausstellung

### 2.1. Signaturvertrag:

Im Zuge der Ausstellung eines qualifizierten oder fortgeschrittenen Zertifikats schließt der Kunde einen Signaturvertrag über die Nutzung des/der jeweilige/n Vertrauensdienstprodukte(s) mit A-Trust ab.

Folgende Dokumente werden in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Bestandteil des Signaturvertrags:

- Der Antrag/Signaturvertrag,
- das jeweilige (produktspezifische) Certification Practice Statement (CPS),
- die jeweilige (produktspezifische) produktspezifische Anwendungsvorgabe (CP),
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- die A-Trust Entgeltbestimmungen,
- die A-Trust Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren,
- Unterrichtung gem. Artikel 24 Abs 2 lit d eIDAS-Verordnung<sup>1</sup> (nur bei qualifizierten Vertrauensdienstprodukten),
- Datenschutzerklärung gem. Artikel 13, 14 DSGVO-Verordnung<sup>2</sup>

Der Vertrag zwischen dem Kunden und A-Trust (Signaturvertrag) kommt durch die Annahme des entsprechenden Antrags (unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vom Kunden vollständig ausgefüllten Antragsformulars) durch A-Trust zustande. Die Annahme erfolgt in der Regel durch die Zurverfügungstellung der zur Nutzung der Leistungen erforderlichen Informationen und/oder Signaturkarten durch A-Trust.

Der Signaturvertrag wird bei mobilen Zertifikaten für die Dauer der Zertifikatsgültigkeit abgeschlossen. Bei kartenbasierten Zertifikaten wird der Signaturvertrag prinzipiell auf

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2016 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

unbefristete Dauer abgeschlossen. Die Zertifikatsgültigkeit beträgt prinzipiell 5 Jahre. Auf Wunsch des Kunden kann eine kürzere Zertifikatsgültigkeit vereinbart werden. In diesem Fall wird der Signaturvertrag befristet mit der Dauer der Zertifikatsgültigkeit abgeschlossen.

Alle Vertragsdokumente werden von A-Trust im Internet unter <http://www.a-trust.at/> elektronisch abrufbereit gehalten.

## **2.2. Identitätsfeststellung und Registrierungsstellen:**

A-Trust ist berechtigt, bei Bedarf die Identifizierung des Kunden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben vorzunehmen. A-Trust kann sich für den Abschluss von Signaturverträgen und für die Feststellung der Identität des Kunden autorisierter Registrierungsstellen (Registration Authority, RA) bedienen. Die Registrierungsstellen werden im Auftrag und im Namen von A-Trust tätig. Die Identitätsfeststellung kann entweder persönlich bei einer autorisierten Registrierungsstelle oder durch einen anderen, in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, von A-Trust spezifizierten, Nachweis erfolgen.

## **2.3. Kündigung durch A-Trust**

A-Trust kann den Signaturvertrag im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung durch den Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im diesem Fall wird das auf dem gekündigten Signaturvertrag beruhende Zertifikat zum Zeitpunkt der Kündigung durch A-Trust widerrufen. Als Gründe für eine solche Kündigung kommen insbesondere die in Punkt 3.3 dieser AGB genannten in Betracht.

## **2.4. Kündigung durch den Kunden**

Der Kunde kann den Signaturvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ordentlich kündigen wodurch die auf dem gekündigten Signaturvertrag beruhenden Zertifikate als vom Kunden widerrufen gelten. Die Kündigung kann persönlich in einer von A-Trust autorisierten Registrierungsstelle oder unter Angabe des Passworts für Widerruf des Kunden beim Widerrufsdienst der A-Trust erfolgen. Die Gültigkeit der Zertifikate bleibt bis zum Rücktritts-Stichtag aufrecht, wenn nicht früher ein Widerruf oder eine Aussetzung der Zertifikate erfolgt.

## **2.5. Rechtsgrundlagen**

Für die Beantragung, das Ausstellungsverfahren und die Verwendung von Zertifikaten, gelten die Bestimmungen der eIDAS-Verordnung, des SVG<sup>3</sup> und der SVV<sup>4</sup> in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **3. Zertifikate und Trägermedien**

### **3.1. Kartenbasierte und mobile Zertifikate**

Der dem jeweiligen kartenbasierten Zertifikat zugeordnete private Schlüssel kann entweder auf Signaturkarten von A-Trust oder -nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten- auf vom Kunden oder Dritten beigestellten Chipkarten (zb: E-Card) aufgebracht werden. Bei mobilen Zertifikaten wird der jeweilige private Schlüssel einer Handynummer zugeordnet.

---

<sup>3</sup> Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. 50/2016.

<sup>4</sup> Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung – SVV, BGBl. II Nr. 208/2016.

### **3.2. Neuausstellung von Zertifikaten**

Kartenbasierte Zertifikate werden nach Ablauf deren Gültigkeitsdauer neu ausgestellt, es sei denn der zugrundeliegende Signaturvertrag ist auf befristete Dauer abgeschlossen worden. A-Trust hat vor der Neuausstellung zu prüfen, ob die jeweilige Signaturkarte technisch (noch) als Zertifikatsträgermedium geeignet ist. Kommt A-Trust zum Schluss, dass eine neue Signaturkarte als Zertifikatsträgermedium erforderlich ist, wird sie den Kunden vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsdauer von diesem Umstand und etwaig anfallenden Kosten postalisch oder im elektronischen Wege verständigen.

Mobile Zertifikate werden nach Ablauf deren Gültigkeitsdauer nicht automatisch neu ausgestellt, sondern müssen vom Kunden neu beantragt werden.

### **3.3. Aussetzung und Widerruf durch A-Trust**

Sofern A-Trust ein qualifiziertes Zertifikat für eine elektronische Signatur oder ein elektronisches Siegel nicht widerruft, hat sie dieses vorläufig auszusetzen, wenn

- a) der Kunde (Signator oder Siegelersteller) oder ein gegebenenfalls im Zertifikat genannter sonstiger Berechtigter oder (im Falle einer B2B Vereinbarung) das zahlende Dritte Unternehmen dies verlangt;
- b) eine Aussetzung nicht innerhalb der Aussetzungsfrist aufgehoben wurde;
- c) A-Trust Kenntnis vom Ableben des Signators oder vom Untergang des Bestehens des Siegelersellers oder von einer sonstigen Änderung der im Zertifikat bescheinigten Umstände erlangt;
- d) das Zertifikat aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder nachweislich falsche Daten enthält;
- e) A-Trust ihre Tätigkeit einstellt und ihre Zertifikatsdatenbank nicht von einem anderen Vertrauensdiensteanbieter übernommen werden bzw. der Bund nicht für eine Weiterführung Sorge trägt (§ 9 Abs 3 SVG);
- f) die Aufsichtsstelle einen Widerruf anordnet;
- g) die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht;
- h) der begründete Verdacht besteht, dass das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Tatsachen ergeben, die darauf schließen lassen, dass das Zertifikat gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher ist;
- i) das Vertragsverhältnis von einer Seite gekündigt wurde (Vertrags-Rücktritt);
- j) die Aufsichtsstelle den Widerruf des eigenen Zertifikats der A-Trust (Zertifizierungsstellen-Stammzertifikat) veranlasst hat;
- k) der Algorithmus als Grundlage der Signatur entschlüsselt wurde.

A-Trust ist zum Widerruf der Zertifikate des Kunden (Signators oder Siegelerstellers) berechtigt, wenn trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nach einem Zahlungsverzug ein weiterer zweiwöchiger Zahlungsverzug des Kunden (Signators oder Siegelerstellers) vorliegt. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche gegen den Kunden (Signator oder Siegelersteller) wegen des Zahlungsverzugs bleibt A-Trust vorbehalten, insbesondere auch aus dem Titel des Schadenersatzes.

### **3.4. Widerruf durch den Kunden**

Der Kunde kann seine Zertifikate widerrufen, wodurch die Zertifikatsgültigkeit endet. In diesem Fall ist A-Trust dazu berechtigt, den Signaturvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Widerruf kann persönlich in einer von A-Trust autorisierten Registrierungsstelle oder unter Angabe des vom Kunden selbst gewählten Widerrufspassworts des Kunden beim Widerrufsdienst von A-Trust erfolgen. Der Widerruf wird in der Zertifikatsdatenbank vermerkt.

#### **4. Software und Sonstige Dienste**

A-Trust kann dem Kunden die Nutzung von Software (zB: a-sign client) und/oder sonstigen Diensten (zB: Handy-Signatur Konto, Zertifikatsdatenbank, Widerrufsdienst) ermöglichen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung von Software und/oder sonstigen Diensten spezifischen Nutzungsbedingungen unterliegen kann.

Soweit Software von A-Trust überlassen wird, erwirbt der Kunde daran ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die Dauer des Vertragsverhältnisses, welches von A-Trust jedoch jederzeit widerrufen werden kann. Der Kunde ist hinsichtlich überlassener Software weder zur Gewährung von Unterlizenzen noch zur Vervielfältigung berechtigt. Der Kunde wird sich jedweder Bearbeitung, Dekompilierung oder anderweitiger missbräuchlicher Verwendung der Software enthalten. Software und sonstige Dienste werden, soweit nicht anders vereinbart, ohne jegliche Wartungs- oder Supportleistungen zur Verfügung gestellt.

#### **5. Kosten und Zahlung**

Für Zertifikate, die im Zuge der Aktivierung einer Bürgerkarte ausgestellt werden, entstehen dem Kunden keine Kosten. Für diese Zertifikate sind daher die folgenden Punkte 5.1 bis 5.8 nicht relevant.

Für entgeltpflichtige Leistungen und Produkte von A-Trust gelten folgende Bestimmungen:

##### **5.1. Bei Abschluss des Signaturvertrags**

werden die einmalige Registrierungsgebühr und die anteilige jährliche Zertifikatsnutzungsgebühr, sowie die einmalige Kartengebühr fällig (sofern eine Chipkarte von A-Trust bezogen wird). Die Entgelte sind den geltenden Entgeltbestimmungen von A-Trust zu entnehmen. Diese werden auf der Homepage von A-Trust ([www.a-trust.at/preise](http://www.a-trust.at/preise)) elektronisch abrufbar gehalten.

##### **5.2. Die Abrechnung der Zertifikatsgebühren**

erfolgt tagesaliquot ab dem Datum des Abschlusses des Signaturvertrags bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die weiteren jährlichen Zertifikatsgebühren werden am Beginn jedes neuen Kalenderjahres fällig.

Bei befristeten Signaturverträgen wird die jährliche Zertifikatsnutzungsgebühr im letzten Jahr der Zertifikatsgültigkeit tagesaliquot abgerechnet. Bei unbefristeten Signaturverträgen wird auch im letzten Jahr der Zertifikatslaufzeit das gesamte Kalenderjahr verrechnet; die entrichtete jährliche Zertifikatsnutzungsgebühr wird auf ein etwaig ausgestelltes Folgezertifikat angerechnet, ist darüber hinaus aber nicht erstattungsfähig.

##### **5.3. Zahlung, Rechnung und Preisanpassung:**

Die Bezahlung der Entgelte an A-Trust erfolgt in der Regel in Form eines Lastschriftverfahrens mittels Einzugsermächtigung. Der Einzug durch A-Trust erfolgt von dem im Signaturvertrag angegebenen Konto. Rechnungen werden online unter <https://www.e-tresor.at/atrust> zum Abruf bereitgestellt. Das Login in den persönlichen Rechnungsbereich erfolgt mit der IBAN des belasteten Kontos und dem in der Entgeltabbuchungszeile angeführten Passwort. Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu dieser Art der Rechnungsübermittlung. Werden Signaturkarten von A-Trust aufgrund einer B2B Vereinba-

rung zwischen A-Trust und einem Dritten Unternehmen von diesem bezahlt (etwa bei Firmenausweisen), so wird die Einzugsermächtigung am Signaturvertrag durch den Hinweis auf diese B2B Vereinbarung ersetzt. In einem solchen Falle werden von A-Trust gelieferte Signaturkarten Eigentum des zahlenden Dritten Unternehmens.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Entgelte vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex 2000 (Basis: 2017 = 100), der seitens der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index.

#### **5.4. Informations- und Prüfpflicht**

Der Kunde/Kontoinhaber hat die Abrechnungen von A-Trust auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben und A-Trust von Änderungen seiner Bankverbindung zu unterrichten

#### **5.5. Mahnung**

Ist die Abbuchung der angefallenen Entgelte nicht möglich, kann A-Trust kostenpflichtig mahnen. Die Kosten für die Mahnung setzen sich aus den Posten Evidenzhaltung, Mahngebühren sowie den angefallenen Kosten für den fehlerhaften Einzug zusammen und betragen pro Mahnung maximal 30€.

#### **5.6. Fälligkeit**

Im Falle einer nicht aus wichtigem Grund erfolgten Kündigung des Signaturvertrags oder eines Widerrufs des Zertifikats durch den Kunden, sowie im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund oder eines Widerrufs durch A-Trust, sind die bereits fällig gewordenen Entgelte zu entrichten; ein Anspruch auf Rückerstattung fälliger oder bereits entrichteter Entgelte besteht nicht.

### **6. Datenschutz**

#### **6.1. Erfassung von Daten**

Im Zuge der Zertifikatsausstellung werden alle erforderlichen Daten über die Person des Kunden ermittelt, digital erfasst und gespeichert, damit die erfolgte Überprüfung der Identität des Kunden bei Bedarf nachvollzogen werden kann. Der Kunde ist zur Mitwirkung im Identitätsüberprüfungsprozess verpflichtet.

#### **6.2. Datenverwendung**

**Die Verwendung personenbezogener Daten durch A-Trust erfolgt im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwendung von Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung oder auf gesetzlicher Grundlage. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass folgende Datenarten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Services erforderlich sind und verarbeitet werden:**

**Name (Vorname[n], Familienname[n]), akademischer Grad, Adresse[n], E-Mail-Adresse[n], Telefonnummer[n], Bankverbindung (IBAN, BIC), Benutzerkennung, Passwort-Hashwerte, Anrede, Geburtsdatum, Geburtsort, Ausweisdaten (ausstellendes Land, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Ausweisnummer, Ausweistyp), verschlüsselte Stammzahl, Zeitpunkte der Signaturvorgänge, Domain der Signaturempfänger, wpPK, Public Key, verschlüsselter Private Key.**

**Kundendaten werden nur dann für andere Zwecke als die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verarbeitet, wenn der Kunde einer solchen Verarbeitung gesondert zugestimmt hat.**

## **7. Haftung und Höhere Gewalt**

### **7.1. Haftung gemäß Artikel 13 eIDAS-VO**

A-Trust haftet für alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der eIDAS-VO festgelegten Pflichten zurückzuführen sind.

Wenn A-Trust als qualifizierte Vertrauensdiensteanbieterin tätig wird, wird von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgegangen, es sei denn, A-Trust weist nach, dass Schaden entstanden ist, ohne dass sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Unterrichtet A-Trust ihre Kunden im Voraus hinreichend über Beschränkungen der Verwendung der von ihr erbrachten (Vertrauens-)Dienste und sind diese Beschränkungen für dritte Beteiligte ersichtlich, so haftet A-Trust nicht für Schäden, die bei einer über diese Beschränkungen hinausgehenden Verwendung der Dienste entstanden sind.

### **7.2. Haftungsbeschränkungen**

A-Trust haftet nicht für Handlungen von Kunden oder Dritten, die unbefugt über ein Zertifikat verfügen. A-Trust haftet nicht für die Geschäftsfähigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit von Kunden oder Dritten oder für die Gültigkeit der unter Verwendung von A-Trust-Zertifikaten abgeschlossenen Geschäfte. Ferner haftet A-Trust nicht für Schäden, die in Folge einer Nichtbeachtung der Pflichten des Kunden entstehen.

A-Trust haftet nicht für Ausfälle außerhalb ihres Einflussbereichs, insbesondere nicht für technische Ausfälle oder die Unerreichbarkeit von sonstigen Diensten oder einzelner Zertifikate sowie im Falle höherer Gewalt.

Eine Haftung von A-Trust für Schäden, die dem Kunden oder Dritten dadurch entstanden sind, dass die Erstellung einer digitalen Signatur zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich war, ist ausgeschlossen.

A-Trust haftet für die korrekte Identitätsprüfung und die Prüfung etwaiger zusätzlicher Attribute nur im Rahmen ihrer Prüfungsmöglichkeiten. Die Erteilung von Zertifikaten bestätigt lediglich, dass die erforderlichen Identitäts- bzw. Legitimationsnachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung des Kunden erbracht wurden.

Eine Haftung von A-Trust für Schäden in Folge des Downloads bzw. der Verwendung von A-Trust Software (zB: a.sign client) oder Online-Services ist, soweit A-Trust daran kein grobes Verschulden trifft, ausgeschlossen.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen als Mangelfolgeschaden haftet A-Trust nur insoweit, als der Kunde seine Daten und/oder Programme in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert und dadurch sicherstellt, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

### **7.3. Haftung des Kunden**



Der Kunde haftet für Schäden, die A-Trust durch von ihm verursachte fehlerhafte Angaben im Zertifikat einschließlich etwaiger zusätzlicher Attribute sowie durch verschuldeten fehlerhaften Einsatz der Karte entstehen.

#### **7.4. Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt, die A-Trust ihre Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die A-Trust, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. A-Trust unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

### **8. Pflichten des Kunden**

#### **8.1. Pflichten gemäß SVG**

Der Kunde hat seine elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungsdaten sorgfältig zu verwahren, soweit zumutbar Zugriffe von Dritten auf seine elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungsdaten zu verhindern und deren Weitergabe an Dritte zu unterlassen. Der Kunde hat den Widerruf des qualifizierten Zertifikats zu verlangen, wenn sich die im qualifizierten Zertifikat bescheinigten Umstände geändert haben.

#### **8.2. Weitere Pflichten**

Durch die in diesem Abschnitt beschriebenen Pflichten des Kunden bleiben die in den anderen Abschnitten dargelegten Pflichten des Kunden sowie dessen Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften unberührt.

### **9. Schlussbestimmungen**

#### **9.1. Besondere Bedingungen**

AGB des Kunden finden keine Anwendung.

#### **9.2. Änderungen dieser AGB**

die nachträglich in die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien eingreifen werden dem Kunden unter gleichzeitiger Möglichkeit des Widerspruchs vorgeschlagen. Widerspricht der Kunde nicht binnen 6 Wochen, gilt die Änderung als von ihm genehmigt. Darauf wird A-Trust den Kunden im Änderungsvorschlag hinweisen.

#### **9.3. Formvorschriften**

Für den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverkehr gilt ausdrücklich das Erfordernis der Schriftlichkeit in Papier- oder in elektronischer Form.

#### **9.4. Zugang von Erklärungen**

Mahnungen sowie sonstige Erklärungen der A-Trust, die an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse (Zustelladresse in den Stammdaten) versandt wurden, gelten diesem als zugestellt.



### **9.5. Anzuwendendes Recht**

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und A-Trust unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Wien. Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **9.6. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern wird ausschließlich das Handelsgericht Wien vereinbart. Die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten mit Verbrauchern ergibt sich aus § 14 Konsumentenschutzgesetz.